

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Ausweisung des Gebietes "Rote Brook", Gemarkung Mettingen, Gemeinde Mettingen, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 8, 19 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV. NW S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.1987 (GV. NW S. 62), sowie der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV. NW S. 342), wird verordnet:

§ 1

Schutzzweck

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Die Ausweisung erfolgt:
 - a) zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten, insbesondere
 - aa) zum Schutz und zur Erhaltung des bachbegleitenden Bruchwaldes
 - bb) zum Schutz und zur Erhaltung der Riedfläche sowie des feuchten Grünlandes
 - cc) zum Schutz, zur Erhaltung und zur Entwicklung der Still- und Fließgewässer
 - b) aus naturwissenschaftlichen Gründen
 - c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart, Schönheit und Unersetzlichkeit des Gebietes.

§ 2

Abgrenzung

- (1) Das Naturschutzgebiet ist ca. 4,1 ha groß und liegt in der Gemarkung Mettingen, Ortsteil Muckhorst, Kreis Steinfurt.

Es umfaßt folgende Flurstücke:

Gemarkung Mettingen

Flur 53, Flurstücke 157, 158 und 137 tlw.

Flur 54, Flurstücke 10, 11, 12, 65, 66 und 9 tlw.

- (2) Die Lage des geschützten Gebietes ist in der als Anlage I zu dieser Verordnung bezeichneten Karte im Maßstab 1 : 25 000 gekennzeichnet.

Die Darstellung der in Abs. 1 genannten Flurstücke sowie die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergeben sich aus der als Anlage II zu dieser Verordnung bezeichneten Karte im Maßstab 1 : 5 000.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Regierungspräsident Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Moltkestraße 18
4400 Münster

b) Oberkreisdirektor Steinfurt
- Untere Landschaftsbehörde -
Verwaltungsstelle Tecklenburg
Ländrat-Schultz-Str. 1
4542 Tecklenburg

c) Gemeindedirektor Mettingen
Burgstraße 6/8
4532 Mettingen

§ 3

Verbote

Nach § 42 a Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG sind in dem Naturschutzgebiet, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist daher verboten:

1. bauliche Anlagen einschließlich Straßen, Wege und Plätze zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern;

2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
3. Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern; dies gilt nicht für Schilder, die ausschließlich auf die Schutz- ausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
4. Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
5. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
6. Leitungen aller Art zu errichten oder zu ändern;
7. zu angeln;
8. Feuer zu machen oder zu lagern;
9. Wohnwagen oder Zelte aufzustellen;
10. Kraftfahrzeuge abzustellen oder Stellplätze für sie zu errichten;
11. im geschützten Gebiet zu fahren oder zu reiten;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. Stege anzulegen;
14. Entwässerungs- oder andere, den Grundwasserstand ver- ändernde Maßnahmen durchzuführen;

15. zu baden oder Gewässer oder Eisflächen zu befahren;
16. Modellbootsport zu betreiben;
17. Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
18. eine landwirtschaftliche sowie forstwirtschaftliche Nutzung durchzuführen, sofern dies nicht den Zielen des Naturschutzes dient;
19. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
20. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
21. Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
22. den Wasserchemismus verändernde Handlungen vorzunehmen;
23. Wildäcker anzulegen;
24. Wildfütterung vorzunehmen;

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Von den Verboten des § 3 bleiben unberührt:

- 1.) vom Oberkreisdirektor Steinfurt als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
- 2.) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die Reduzierung des sogenannten Raubzeuges; die Verbote 23 und 24 sind im Übrigen zu beachten;
- 3.) die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

§ 5

Befreiungen

- (1) Der Oberkreisdirektor Steinfurt - untere Landschaftsbehörde - kann nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag von diesen Verböten Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 Landschaftsgesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM belegt werden.
- (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 des Strafgesetzbuches vom 10.03.1987 (BGBl. I S. 945) mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes entgegen einer zu dessen Schutz erlassenen Vorschrift
1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
 5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (§ 1829 Abs. 4 StGB).

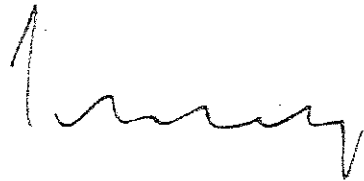
§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft

Münster, den 14. Juli 88

Der Regierungspräsident Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.2.1-21/ST-



Hinweis gemäß § 42a Abs. 4
Landschaftsgesetz

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden
oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Regierungspräsidenten Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Juli 88

Der Regierungspräsident Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -

51.2.1-21/ST

